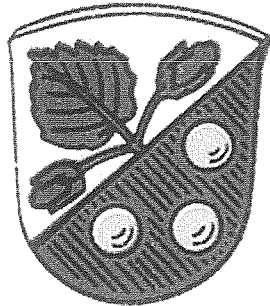


Gemeinde Höslwang



Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung StS)

vom 19.11.2014

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Stellplätze und Garagen	3
§ 3	Abweichungen	3
§ 4	Inkrafttreten	3

Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung StS) vom 19.11.2014

Die Gemeinde Höslwang erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. 2014, S. 286) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. 2014, S. 286), folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Höslwang soweit nicht durch Bebauungspläne andere Festsetzungen getroffen werden.

§ 2 – Stellplätze und Garagen

- (1) Abweichend von § 20 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) wird die Anzahl der aufgrund von Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Einfamilienhäusern und bei Mehrfamilienhäusern auf mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.
- (2) Im Einzelfall (z.B. aus verkehrsrechtlicher Sicht) können mehr als die oben genannten Stellplätze gefordert werden.

§ 3 - Abweichungen

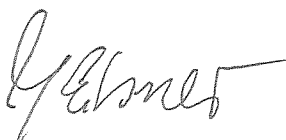
Von den Vorschriften der Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach Art. 63 BayBO erteilt werden. Die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den 19.11.2014



Eisner
1. Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Höslwang vom **18.11.2014** mit **12/0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am **21.11.2014** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung Höslwang zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Höslwang hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **21.11.2014** angeheftet und am **08.12.2014** wieder entfernt.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den 08.12.2014



Eisner
1. Bürgermeister

